

RICHTLINIEN
des Bezirks Mittelfranken zur
Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste
vom 12.12.2023
gültig ab 01.01.2024

Nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) erlässt der Bezirk Mittelfranken die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste.

Der Bezirk Mittelfranken gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der Sozialpsychiatrischen Dienste. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Sozialpsychiatrischen Dienste sind notwendiger Teil der Versorgung von Menschen mit psychischer Erkrankung. Durch eine möglichst umfassende Beratung und Betreuung soll die Teilhabe von Menschen mit psychischer Erkrankung in der Gesellschaft gefördert und die Wiedereingliederung unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

Die Personalkosten der bewilligten

- Fach- und Verwaltungskräfte, siehe Nr. 5.2.1, Absatz 1 bis 5
 - Nervenärzte und Nervenärztinnen oder Psychiater und Psychiaterinnen, siehe Nr. 5.2.1, Absatz 6
 - studentische Hilfskräfte nach Nr. 5.2.1 Absatz 7
 - Genesungsbegleiter bzw. Genesungsbegleiterin nach Nr. 5.2.3,
- die Sachkosten und die Kosten der Erstausrüstung.

3. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie die kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke, soweit geeignete, dem Bedarf entsprechende Einrichtungen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege nicht vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden können.

(2) Ferner sind Zuwendungsempfänger bereits bestehende kommunale Einrichtungen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 (1) Die Sozialpsychiatrischen Dienste sollen sich schwerpunktmäßig der Beratung und Betreuung chronisch psychisch kranker Menschen widmen und entsprechend ihrer Personalausstattung und den örtlichen Bedürfnissen die Aufgaben laut Rahmenleistungsbeschreibung für Sozialpsychiatrische Dienste erfüllen.

(2) Der Zuwendungsgeber legt im Benehmen mit dem Zuwendungsempfänger Aufgabenschwerpunkte für den Sozialpsychiatrischen Dienst in einer Zielvereinbarung fest. Darüber hinaus können die sonstigen Aufgaben im Rahmen der vorhandenen Personalausstattung erfüllt werden.

- 4.2** (1) In einem Sozialpsychiatrischen Dienst soll grundsätzlich folgende personelle Mindestbesetzung vorhanden sein:
- 2,0 Fachkräfte, davon mindestens
 - 0,5 Fachkraft mit Diplom oder Masterabschluss Psychologie
 - 1,0 Fachkräfte mit Diplom oder Bachelorabschluss Sozialpädagogik/ Soziale Arbeit und andere psychiatrische Fachkräfte, insbesondere Fachpflegekraft Psychiatrie
 - 0,5 Verwaltungskraft.
- (2) In den Diensten neu beschäftigte Fachkräfte sollen innerhalb des ersten Jahres für die Dauer von mindestens einem Monat in örtlichen psychiatrischen Krankenhäusern/Abteilungen hospitieren.
- (3) Außenstellen sollen mit mindestens einer Fachkraft (Vollzeitstelle) ausgestattet werden und sind einem Dienst fachlich und organisatorisch zuzuordnen.
- (4) Für die Fachkräfte soll eine qualifizierte Fort- und Weiterbildung angestrebt werden. Die Supervision der Fachkräfte ist sicherzustellen.
- 4.3** (1) Die Mitarbeit in bestehenden regionalen Koordinationsstrukturen wird vorausgesetzt.
- (2) Ein räumlicher und verwaltungsmäßiger Verbund mit anderen Beratungsstellen, vor allem Psychosozialen Suchtberatungsstellen, soll - soweit fachlich sinnvoll - gesucht werden (alle in demselben Einzugsgebiet tätigen Dienste und Beratungsstellen sollen ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen und eng zusammenarbeiten).
- 4.4** Die Öffnungszeiten der Beratungsstellen sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen; von Montag bis Freitag ist eine tägliche Öffnung zu festen Zeiten erforderlich (mindestens 25 Stunden wöchentlich). Für Berufstätige sind wöchentliche Abendsprechstunden durchzuführen. Kontaktangebote und Gruppenarbeit sollen auch abends und an Wochenenden ermöglicht werden.
- 4.5** Die Zuwendungsempfänger können sich im Rahmen ihrer fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten ergänzende Leistungsbereiche anderer Leistungsträger erschließen. Finden Finanzierungsbeteiligungen Dritter statt, ist hierzu Transparenz herzustellen. Finanzierungsbeteiligungen Dritter haben keine Auswirkungen auf die hier zugrunde gelegte Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste bzw. auf die in der Rahmenleistungsbeschreibung hinterlegten Kernleistungsbereiche.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

(1) Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt.

(2) Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- die für eine berücksichtigungsfähige Fach- und Verwaltungskraft entstehenden Personalkosten
- Kosten für die Leitung durch eine sozialpädagogische Fachkraft bzw. einer vergleichbaren Qualifikation¹
- Kosten für die beratende Tätigkeit von Nervenärzten und Nervenärztinnen und Psychiatern und Psychiaterinnen
- Kosten für die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften
- Kosten für Beschäftigung von Genesungsbegleitern und Genesungsbegleiterinnen
- die Sachkosten und
- die Kosten für die Erstausrüstung.

5.2 Umfang der Förderung

5.2.1 Personalkosten

(1) Die Förderung der Personalkosten für die Kräfte nach Nr. 4.2 der Richtlinien erfolgt nach Kostenpauschalen. Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab. Es wird zwischen Personalaltbestand und Neueinstellungen unterschieden. Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA. Maßgeblich sind hierfür die zum 01. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse.

(2) Die Förderung der Personalkosten für die bis zum 31.12.2006 eingestellten Beschäftigten (Personalaltbestand) erfolgt nach Anlage 1a und 1b. Dabei wird für jeden Beschäftigten die zum 31.12.2006 gewährte Vergütungsgruppe beibehalten. Eine Höhergruppierung des bereits beschäftigten Personals wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. Anstehende Altersstufenwechsel werden weiterhin berücksichtigt.

(3) Eine Neueinstellung liegt bei Beschäftigten vor, die ab dem 01.01.2007 eingestellt werden. Ein Personalwechsel innerhalb des jeweiligen Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege in Bayern wird grundsätzlich nicht als Neueinstellung gewertet. Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalkosten mit den Pauschalen nach Anlage 2.

¹ Als Zusatzpauschale gem. Anlage 1a, 1b (Orientiert an Altersstufe, Unterschied zu BAT 4 a) oder 2 (Unterschiedsbetrag zu S15/E10)

(4) Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig.

(5) Für die Zeiten des Mutterschutzes sind die Personalkosten für eine eingesetzte Ersatzkraft zuwendungsfähig.

(6) Die beratende Tätigkeit von Nervenärzten und Nervenärztinnen und/oder Psychiatern und Psychiaterinnen im Sozialpsychiatrischen Dienst – soweit es sich nicht um Leistungen nach dem SGB V handelt – wird mit bis zu 5.408 €/Jahr² bezuschusst.

(7) Die Beschäftigung von bis zu zwei studentischen Hilfskräften ab dem vierten Studiensemester, wie Studierenden im Praxissemester, dual Studierenden oder Werksstudierenden in für die Leistungen eines SpDi grundsätzlich relevanten Studiengängen wird bis zur Höhe der in Anlage 2 genannten Pauschale bezuschusst. Nr. 6.6 Abs. 1 und 2 sind zu beachten.

5.2.2 Sachkosten

(1) Zur Abgeltung der tatsächlich entstehenden Sachkosten wird eine Förderpauschale in Höhe von 8.000,00 € je bewilligter und geförderte (anteiliger) Planstelle gewährt. Damit sind auch die Kosten für die Ergänzungs- und Ersatzausstattung abgegolten.

Für die Sozialpsychiatrischen Dienste, die als mobile Teams in den Krisendienst nach dem PsychKHG eingebunden sind, erhöht sich die Sachkostenpauschale auf 9.000,00 € je bewilligter (anteiliger) Planstelle.

(2) Zu den Kosten der Erstausrüstung wird eine einmalige Förderpauschale in Höhe von 6.000,00 € je bewilligte (anteilige) Planstelle gewährt.

5.2.3 Förderung eines Genesungsbegleiters/ einer Genesungsbegleiterin (EX-IN)

Soweit die Beschäftigung von bis zu zwei Genesungsbegleitern bewilligt wird, kann dies bis zur Höhe der in Anlage 2 entsprechend bezeichneten Pauschale gefördert werden.

² Die bisherige Gewährung in Höhe von 52 €/ Stunde mit zwei Wochenstunden/ Woche kann nun als Obergrenze flexibel verwendet werden (52 € x 2 x 52 Wochen = 5.408 €)

5.2.4 Sonstiges

(1) Die Zuwendung verringert sich anteilig um die Zeiten, in denen eine berücksichtigungsfähige Kraft im Bewilligungszeitraum nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält. Sachkostenanteile für (vorübergehend) im laufenden Förderjahr nicht besetzte Planstellen werden nicht zurückgefordert. Eine Ausreichung von Sachkostenpauschalen für unbesetzte Planstellen über den Bewilligungszeitraum hinaus liegt im Ermessen des zuständigen Bezirkes. Auf das Prüfrecht in Nr. 11 der Richtlinie wird hingewiesen.

(2) Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend. Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird dieser nach Tagen abgerechnet.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2 (1) Der Träger des zu fördernden Sozialpsychiatrischen Dienstes reicht den Zuwendungsantrag beim zuständigen Bezirk ein.

(2) Die örtliche Zuständigkeit des Bezirks richtet sich nach dem Gebiet, in dessen Bereich der Sozialpsychiatrische Dienst seinen Sitz hat.

6.3 Die Antragstellung erfolgt mittels Formblatt nebst Anlagen bis spätestens 01.03. des laufenden Jahres.

6.4 Der Bezirk entscheidet über den Förderantrag und übersendet den Bescheid an den Träger des Sozialpsychiatrischen Dienstes; der zuständige Spitzenverband des Trägers erhält einen Abdruck des Bescheides.

6.5 Die Zuwendung wird in Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr ausbezahlt; die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres.

6.6 Stellenänderungen:

(1) Für Stellenerweiterungen, Stellenmehrungen und Stellenhebungen ist vorher das Einvernehmen des Bezirks herzustellen.

(2) Personaländerungen sind rechtzeitig dem Bezirk mitzuteilen und das Benehmen herzustellen.

7. Verwendungsnachweis

7.1 (1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis, einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie einem Sachbericht. Der Beschäftigungsnachweis enthält Name, Vorname, Geburtsdatum, Vergütungs- oder Entgeltgruppe und die Beschäftigungszeit mit Vergütungsanspruch der im Bewilligungszeitraum angestellten Mitarbeiter. Die tatsächlichen Kosten für die Beratung im Sinne von Nr. 5.2.1 Absatz 6 sind durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen ebenfalls nachzuweisen.

(2) Als Sachbericht dienen die Leistungsdokumentation und Jahresstatistik der Dienste.

7.2 Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger der Sozialpsychiatrischen Dienste bis zum 1. März des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk Mittelfranken vorzulegen.

7.3 Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt unter Verwendung der Vordrucke.

8. Rückforderung der Förderung

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

8.1 Der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat.

8.2 Die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder die Fördervoraussetzungen (Nr. 4 der Richtlinien) wissentlich und ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten wurden, insbesondere wenn dadurch die Qualität der Leistungserbringung (Nr. 10 der Richtlinien) offenkundig nicht mehr gewährleistet war.

8.3 Die berücksichtigungsfähigen Kräfte nach Nr. 2 der Richtlinien im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

9. Härtefallklausel

Im Falle einer erheblichen Unterfinanzierung der Sachkosten eines Dienstes kann auf Antrag ein weiterer angemessener Zuschuss gewährt werden.

10. Qualitätssicherung

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist zur Einhaltung der vereinbarten Qualität der Leistungserbringung verpflichtet. Den Rahmen hierzu bilden sowohl die Leistungsbeschreibung als auch die stattfindenden Zielvereinbarungsgespräche.

11. Prüfungsvereinbarung

Der Bezirk ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überprüfen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Ansbach, den 12.12.2023



Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident